

186109



Die Danziger Polizei im Laufe der Zeiten

Von
John Muhl, Erster Staatsanwalt



Sonderdruck aus: Heimatblätter des Deutschen Heimat-
bundes, 6. Jahrgang, Heft 4.

Die Danziger Polizei im Laufe der Zeiten

Von
John Muhl, Erster Staatsanwalt



Die Danziger Polizei im Laufe der Zeiten

Von

John Muhl, Erster Staatsanwalt

Wie in anderen Ländern hat sich auch in Danzig der heutige Begriff Polizei sehr spät herausgebildet. Polizei ist immer geübt, polizeiliche Maßnahmen sind immer getroffen worden. Aber vor Jahrhunderten, zur Zeit der Begründung Danzigs, war eine Trennung von Polizei, Staatsverwaltung und Strafrechtspflege noch nicht erfolgt. So wird es erklärlich sein, wenn eine Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Danziger Polizei auch Gebiete streift, die wir heute als nicht mehr zur polizeilichen Tätigkeit gehörig ansehen.

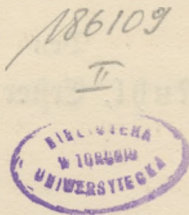
Als im Jahre 1308 der Deutsche Ritterorden in den Besitz Westpreußens und auch des Danziger Gaus gelangt war, führte ein Ordensbeamter, der Komtur, die Oberaufsicht in Stadt und Land. Unter ihm waren Bürgermeister, Ratmänner und Schöffen in Danzigs Verwaltung tätig, und auch gerade in den Verwaltungszweigen, die wir heute als Markt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Handels-, Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Fremden-, Straßen-, Schiffs- und Hafenspolizei bezeichnen würden.

Für alle diese Gebiete waren genaue Bestimmungen erlassen, die aufgezeichnet und gesammelt und zu bestimmten Zeiten den Bürgern der Stadt vor dem Rathause vorgelesen wurden. Diese Sammlung von obrigkeitlichen Verordnungen nannte man „Willkür“. Mit Genehmigung der Landesobrigkeit bildete sich in Danzig eine eigene städtische Willkür heraus, die uns in erweiterter Fassung vom Jahre 1455 erhalten ist.

Lengnich, Danzigs Geschichtsschreiber, sagt in seinem Buche über die Verfassung der Stadt Danzig vom Jahre 1769 im 22. Kapitel:

„In Danzig wird unter dem Wort Willkür das Gesetzbuch verstanden, welches Polizeiverordnungen in sich faßt, nach denen sich die Bürger, Einwohner und Fremden zu verhalten haben.“

Diese Willkür, die dem Charakter Danzigs als Seehandelsstadt besonders Rechnung trägt, enthält unter anderem 27 Artikel, nach heutiger Auffassung vorwiegend polizeilicher Natur, z. B. über Hunde- und Schweinehaltung in den Häusern, Buden und Kellern der Stadt; über die Reinigung der Straßen, Plätze und



Gassen, vor allem zwischen den Speichern, über Müßiggängertum und Landstreicherwesen; über Weinsälschungen, Falschspiel, Friede- und Bannbruch und Kirchhofschändung. Eine Ergänzung der Willkür vom Jahre 1500 stellte erstmalig den Begriff der Zauberei auf. Wer einen anderen durch Zauberei schädigte, sollte dem Feuertode verfallen. Die städtische Willkür ist 1678 ganz neu herausgegeben, 1732 sogar neu gedruckt worden und mit Ergänzungen vom Jahre 1761 bis in das 19. Jahrhundert, wenn auch schließlich nur subsidiär, in Geltung geblieben.

In der Ausgabe der Willkür von 1678 finden wir die erste Schornsteinkehrordnung. Alle Schornsteine in der Stadt mußten jährlich mindestens einmal gesäubert und gefegt werden. Auch eine richtige Gesindeordnung ist in ihr enthalten, „da durch die Gottlosigkeit und das lasterhafte Leben des Gesindes Gottes Zorn über die Stadt Danzig immer schwerer gehäuft würde“. „Anechtsväter“ und „Mädgemütter“ hatten nach bestimmten Vorschriften das Gesinde zu verdingen. Die Stadtdiener hatten Diensthöten, die sich in Wirts- und Kaffeehäusern herumtrieben, festzunehmen und dem Polizeigericht, der „Bette“, zuzuführen. Überhaupt sollte sich das Gesinde „gegen die Herrschaft ehrerbietig, gehorsam, treu und fleißig verhalten, vor dem schändlichen Fluchen, Schweres und Böses wünschen, Zanken und Beißen mit dem Nebengesinde, Aferreden in und außer dem Hause sich hüten und sich nicht unterstehen, gegen die Herrschaft zu pochen, zu schnarchen oder ungeziemende Widerrede zu halten“.

Sozusagen als Ausführungsbestimmungen sind zu dieser Danziger Willkür eine ganze Reihe von Ratsedikten herausgegeben worden, heutigen Polizeiverordnungen vergleichbar, nach denen sich „alle frommen und getreuen Bürger zu richten“ hatten.

Da gab es Feuerordnungen, Hochzeitsordnungen, eine Müllordnung, eine Ordnung der bürgerlichen Nachtwachen, Edikte wegen der Kleiderpracht; wegen der Bettler, — Bettelwögte brachten die lästig fallenden und aufgegriffenen Bettler und Zigeuner mit dem „grünen Wagen“ zu den Vorstehern des Spendhauses, die ev. Staupenschlag oder Landesverweisung als Strafe aussprachen —; es gab Medizinalverordnungen, handelnd „von Arzneien, Physicis und Medicis, Apotheken, Materialisten, Barbieren, Hebammen, Deulisten, Stein- und Bruchschneidern und Chirurgis“; Edikte wegen der Reinlichkeit der Stadt; wegen der unbeflagenen oder Puffräder; über Lotterien; über Einführung fremder, verbotener und geringhaltiger Dütchen; wegen Ausbreitung falscher Gerüchte; wegen des Rippens und Wippens der Dukaten; wegen der Zigeuner, Juden, Hausierer, Bandsahrer, Kesselflicker und anderer schädlicher Umläufer. Im

Jahre 1726 wurde verboten, „boshafte Personen in die Stadt zu bringen“, und das Edikt von 1762 gegen „die Leute, welche ihre Zunge nicht mäßigen können“, versprach „scharfe Beahndung, auch nach Bewandtnis harte Leibesstrafe für ihr loses Maul“. Schon frühzeitig waren genaue Bestimmungen über den Aufenthalt auf den Straßen und Wassern der Stadt nach Einbruch der Dunkelheit und über die „Polizeistunde“ in den Gaststätten getroffen, die immer wieder in Erinnerung gebracht worden sind.

Besonders hervorzuheben ist hier auch die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1678 oder Concordata civitatis Gedanensis, nicht weil sie nach heutigen Begriffen besonders polizeilichen Charakter hat, sondern ausdrücklich als Polizeiverordnung benannt ist.

Mit dem der Stadt gewährten Marktrecht hing zusammen die Marktpolizei. So lange der Markt dauerte, wehte die Marktfahne. Wer den Marktfrieden brach, wurde streng bestraft. Es gab den Fischmarkt, den Schnüffelmarkt — zwischen Großer Krämergasse und Marienkirche —, den Längen Markt, den Brotmarkt für die Bäcker auf den Brotbänken in der ebenso genannten Gasse, den Fleischmarkt auf den Fleischbänken zwischen Frauen- und Heiligengeistgasse, den Heumarkt und den Trödelmarkt oder die „Tendete“. „Marktknechte“ nahmen Markt- und Nahrungsmittelpolizei wahr, unterstützt von den zu polizeilichen Aufsichtspersonen bestellten „Geschworenen“, den Gewerksältesten.

Besondere Seugner-, Fischer- und Störfangordnungen — so von 1592 — sicherten die Versorgung der Stadt mit Fischen. Tote Fische mußten gesondert von lebenden feilgehalten werden. Den Fischfrauen wurde immer wieder verboten, „die Käufer mit unzüchtigen, spitzigen und höhnischen Worten“ anzufahren.

Die Fleischer hatten schon 1331 ihren „Rüttelhof“, einen Schlachthof, erhalten. Nur hier oder in ihren Häusern, nicht aber auf den Gassen der Stadt, durften sie schlachten.

Die Polizei über die Gewerke, das Handwerk, übte der Rat der Stadt durch die Gewerksältesten aus, die an die Bestimmungen ihrer vom Rat gegebenen Zunftrollen gebunden waren.

Auch die im Großhandel umlaufenden Waren wurden polizeilich geprüft, und zwar durch vereidigte Sachverständige „gebracht“, ein Ausdruck, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Hand in Hand mit der Überwachung des Handwerks und des Großhandels ging die Sorge für den Bau und die Erhaltung der Handelsschiffe, die nur auf Rastadie oder Brabant gebaut oder ausgebaut werden durften.

Die Artikel 101 bis 116 der Willkür enthalten eine eingehende Schiffer-, See- und Hafenordnung. Die eigentliche Hafenspolizei übte die Seetieffunktion aus, der ein Ratsherr vor-

stand. Unter ihm hatten Hafensmeister, Weilknechte, Ballastaufseher, Baumschließer — für die Sperrbäume auf den Wasserstraßen —, Stromaufseher und Lotsen die Aufsicht auszuüben und auch dafür zu sorgen, daß die Flußläufe der Weichsel und Mottau fahrbar blieben, sie vor Verjümpfung zu behüten und daß die Schifffahrt gesichert war. Wer das Fahrwasser durch Ballastfortwerfen verunreinigte, hatte schwere Strafe zu erwarten. Wer es am Tage tat, mußte 10 Mark zahlen; tat er es bei Nacht, konnte es ihm den Hals kosten. Dem Schiffer war es verboten — so ins einzelne gehend waren die Vorschriften — seinen Matrosen gebratene Speisen vorzusetzen. Wenn ein Matrose mit dem Handgeld entließ, hatte er ursprünglich die Todesstrafe verwirkt.

Als im Jahre 1462 ein großes, französisches Schiff „Peter de la Rochelle“, im Danziger Hafen, durch Blitzschlag beschädigt, wrack wurde und ein Verkehrshindernis bildete, schritt der Rat der Stadt — Schifffahrtspolizei übend — ein, und ordnete den Abbruch des Schiffes an. Nur angedeutet mag hier werden, daß das Schiff, im Volksmunde „das große Kraweel“ genannt, nicht abgebrochen, sondern später unter dem Namen „Peter von Danzig“ unter anderen großen Erfolgen auch Hans Memlings berühmtes Gemälde „Das Jüngste Gericht“ als Beute heimgebracht hat.

Wie andere Hansestädte hat auch Danzig, und zwar zur Ordenszeit und auch in späteren Jahrhunderten, den Fremdenverkehr genau überwacht, eifrig Fremdenpolizei geübt. Den Fremden waren große Lasten auferlegt; sie unterlagen der Aufenthaltbeschränkung, der Meldepflicht, verschiedenen Handelsbeschränkungen; sie durften auch nicht Grundbesitz erwerben.

Nachdem in den Jahren 1338—1345 der Hochmeister Dusemer v. Arsborg die Radaune von Fraust an als Kanal nach Danzig geführt hatte, um die Mühlen, aber auch um die Brunnen der Stadt mit Wasser zu versorgen, entstanden bald vom Räte gegebene Brunnenordnungen. Eine solche der Jungstadt von 1443 ist uns erhalten. Die „Borne“ durften bei schwerer Strafe nicht verunreinigt, Kleider, Reze und Garne in ihnen nicht gewaschen werden. Im Jahre 1536 baute man beim Gertrudenhospital eine „Wasserkunst“, also eine Wasserleitung. Diese bestand aber aus Holzröhren und war daher weder dauerhaft, noch nach heutigen Begriffen hygienisch einwandfrei. In den nächsten Jahrhunderten sind dann die Brunnen und Wasserleitungen mehrfach erneuert und verbessert worden. Aber erst im Jahre 1869 kam es unter dem Oberbürgermeister von Winter zur Anlage der Prangenaauer Wasserleitung, gegen die gesundheitspolizeilich auch nach heutigen Anforderungen nichts einzuwenden ist.

Zum Betriebe von Kornmühlen, Loh- und Walkmühlen, von Kupfer-, Öl-, Schleif- und Schneidemühlen, sowie von Kalk- und

Ziegelöfen und von Badestuben war polizeiliche Erlaubnis notwendig. Der Rat der Stadt übte also dadurch die Gewerbe- polizei aus.

Solche öffentlichen Badestuben hat es 1348 in der Rechtstadt gegeben beim Dominikanerkloster, in der Wollweber- und in der Heiligengeistgasse und in der Altstadt zwischen Rathaus und Großer Mühle. Sie wurden von Badern betrieben. Zu jener Zeit nahm man heiße Schweißbäder. Heiße Steine, mit Wasser begossen, erzeugten starken Dampf. Kachelöfen, stark geheizt, oder Kessel oder Pfannen mit Feuerzglut sorgten für genügende Hitze. Der Bader führte die Aufsicht und hatte auch polizeiliche Befugnisse.

Der Rat ließ überhaupt durch beauftragte Ratsherren, die Gesundheitsherren — genannt provisosores sanitales —, den Gesundheitszustand der Bürger überwachen. Er stellte einen oder mehrere Stadtärzte an, die zugleich Armen- und Polizeiarzt waren. Er hatte die Aufsicht über Apotheker, Barbierer und Bader. Privatärzte bedurften der obrigkeitlichen Konzeption. Bei ansteckenden Krankheiten hatten die Gesundheitsherren die notwendigen polizeilichen Sperrmaßnahmen zu treffen. Aussächtige und Pestfranke wurden in „Pestbuden“ untergebracht; Geistesranke, soweit sie gemeingefährlich waren, in der „Zemniß“ oder in der „Botelei“. Für Kranke und Gebrechliche, Arme und Alte wurden Hospitäler gestiftet, die von den Hospitalsherren verwaltet wurden und bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben. In den Hospitälern übten über die Insassen die Hospitalsherren auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit.

Für die Straßenreinigung durch die Anwohner und die Pflasterung der Straßen, der „Steinbrücken“ hatte der Steinbrückerherr vom Rat zu sorgen.

In welchem Zustand sich noch in späterer Zeit manche Straßen befunden haben, zeigt eine Eingabe von Bürgern der Niederstadt an den Danziger Rat vom Jahre 1681.

„In hochdringender Not bitten in ihr die Einsender um Abhilfe, da sie den großen Gestank des Schweinemistes — nur aus der Rechtstadt waren die Schweinehaltungen völlig verbannt — in den Straßengräben nicht mehr ertragen könnten. Das verschuldeten die Branntweinbrenner, die mit dem Mist die Gräben überhäuften, aus welchem Schweinemist auch großes Ungeziefer — abscheuliche Würmer — wachset und den Nachbarn in die Häuser krecht, so daß sie vor Gestank und Ungeziefer nicht in den Häusern bleiben könnten. Zudem sei durch solche Zustände eine Inzestierung der Pestilenz zu erwarten und die ganze Stadt könnte daran elend angesteckt werden. Die Gräben und Abzüge seien ganz gefüllet mit Schweineunflat, Kot, Nas und toten Ferkeln, so daß sie bei einer Feuerbrunst kein Wasser zu schöpfen

hätten. Die Wege aber seien so, daß kein Mensch allda mehr stehen könnte.“

Die Kloaken, die „Priveten“ wurden vom Gesinde des Scharfrichters, von den „Rakern“, gereinigt gegen Zahlung von „Quartembergeldern“. Niemand durfte Kloaken in die Flußläufe entwässern lassen.

Die Raker besorgten auch das „Hundeschlagen“, also das Fangen und Töten umherstreunender Hunde und das Fortschaffen toter Tiere. Für die einzelnen Stadtteile waren bestimmte Tage vorgesehen.

Eine Scharfrichterordnung von 1708, die uns erhalten ist, regelt auch diese Aufgaben des Scharfrichters, der mit seinen Gehilfen dem „Dienerhauptmann“ des Rathauses — heute etwa Kastellan — unterstellt war. Ähnlich war die Abdeckerei auf dem Lande, dem Danziger „Territorium“, geregelt.

Auch Anfänge einer Verkehrs- und Sicherheitspolizei sind festzustellen. Es gab eine Polizeistunde für Gaststätten und Bürger. Die Tore der Stadt wurden für die Nacht geschlossen. Wer abends auf die Straße ging, mußte eine brennende Laterne mitführen. Auf Brücken und Gassen mußten die Fuhrleute langsam fahren. Die Bürger hatten nach der Ordnung der bürgerlichen Nachtwachen — 1576 — auf den Wällen und Toren der Stadt, gerüstet und mit Schwert, Spieß und „Nohr“ bewaffnet, Wache zu stehen. Neben ihnen versahen Wächter, Stadtdiener, Schließer und Hüter auf Türmen, Toren und den Straßen den Sicherheitsdienst.

Nicht nur militärische, sondern auch polizeiliche Aufgaben hatte die Bürgerwehr, die in vier Regimenten — rot, weiß, blau, orange — auf die vier Quartiere der Stadt verteilt und eingeteilt war. Über sie hieß es ausdrücklich im Jahre 1757: „Demnach wegen guter Ordnung und besserer Sicherheit der Stadt der Rat alle Bürger in Compagnien, Fähnlein und Rotten eingeteilt hat.“

Die Speicherinsel war zum Schutze der dort gelagerten Werte gegen Feuer und Einbruch einer besonderen polizeilichen Speichermache in Stärke von 52 Mann, in Rotten eingeteilt und Rottenmeistern unterstellt — 1777 — anvertraut. In älterer Zeit hatten diese Wächter auf den Mann abgerichtete, äußerst bissige Hunde bei sich.

Nach der Feuerordnung von 1451 war die Stadt in Quartiere für den Löschdienst eingeteilt. Jeder Bürger war zur Löschhilfe verpflichtet und mußte bestimmtes Löschzeug bereit halten. „Feuerknechte“ hielten des Nachts auf dem Stadthof, der heutigen Feuerwehr, und auf den Türmen Wache. Wenn Feuer ausbrach, ertönten Feuerhörner und die Glocken der Stadt.

Jeder Löschpflichtige hatte sich dann mit seinem Gerät unverzüglich zum Feuer zu begeben, wenn solches in seinem Quartier ausgebrochen war. Schon 1455 wurde der Neubau von Holzhäusern und Strohdächern in der Rechtstadt untersagt. Fuhrleute und Pferdebesitzer mußten Pferde zur Bespannung der „Wasserküwen“ stellen. Jeder Böttcher mußte einen Küwen bereit halten. Der „Feuerherr“ leitete zu Kopf die Löscharbeiten. Diebstahl an zwecks Rettung bei Seite getragenen Gegenständen wurde besonders schwer bestraft. „Etlliche ehrbare Bürger“ hatten zudem aufzupassen und „an der Habe der durch den Brand betrübten Leute Wache zu stehen“.

Die Baupolizei wurde wohl mit Rücksicht auf die damals so leicht entstehenden Feuerbrünste vom Räte besonders streng gehandhabt. Für jeden Bau war die polizeiliche Bauerlaubnis einzuholen. Zwei Ratsherren waren als Bauherren eingesetzt. Eine Kommission aus Ältesten der Baugewerke stand ihnen zur Seite. Oft genug wurde die nachgesuchte Bauerlaubnis aus öffentlichen Gründen verweigert. Wer ohne Erlaubnis zu bauen wagte, wurde empfindlich bestraft.

Die Steuer- und Akziseaufseher hatten zugleich polizeiliche Befugnisse. Meist war das Eintreiben von Steuern, Sporteln und Abgaben aller Art, wie sie von Brakern, Wägern, Messern, Kassierern, Pfahlknechten und anderen Aufsehern erhoben wurden, als „Lehen“ ausgegeben, also sozusagen verpachtet gegen bestimmte Abgaben. Aber diese Pächter hatten durchaus polizeiliche Befugnisse und Machtmittel.

Die Danziger Polizei beaufsichtigte auch ganz allgemein die Sitten der Bürger und Stadtbewohner. Kein Stand sollte höher hinaus, als es ihm gezieme. Die Stände sollten sich durch Kleidung und Aufwand unterscheiden. Die genannten Kleider- und Hochzeitsordnungen suchten dem Luxus bei Festlichkeiten und in der Kleidung zu steuern und regelten den Aufwand, Gebrauch von Kuttschen, Zahl der Gäste, der Musikanten, der Speisen, Anfang und Dauer bei Hochzeiten, Taufen, „Lobelbieren“ — Verlobungsschmaus —, bei Begräbnissen und den Besuch der Badestuben, zu denen sich die ganze Hochzeitsgesellschaft einschließlich des jungen Paares in damaliger Zeit gern zu begeben pflegte. Die Stadtdiener hatten als Polizeiorgane das Recht und die Pflicht, die stattfindenden Festlichkeiten auf Einhaltung der bestehenden Verordnungen zu kontrollieren. Natürlich gab es auch polizeiliche Bestimmungen über die Prostitution, die auch in früheren Jahrhunderten in Danzig vorhanden war.

Wie in der Stadt galt die Danziger Willkür auch für das ländliche Stadtgebiet, „die Stadtfreiheit“. Als dann Danzig Besitznachfolgerin des Deutschen Ritterordens im Komtureibezirk Danzig wurde, übte der Rat der Stadt Verwaltung und Polizei

in seinem „Territorium“ durch seine vier Bürgermeister und ihnen zur Seite stehende „Funktionen“ aus. Viele städtische Bestimmungen der Willkür hatten natürlich auf dem Lande keine Bedeutung. Hier trat jedoch die Feld-, Wald-, Strand- und Jagdpolizei hinzu, die namens der Bürgermeister von Wald- und Hegerentern, von Land- und Strandrentnern, von Bahnknechten und den „Einspännigen“ — den Amtsdienern — geübt wurde.

Ähnlich wie bei den „Lehen“ in der Stadt hatten hier die Jagdpächter und andere Personen zugleich auch polizeiliche Befugnisse. So die Zünfte der Vogel- und Entenfänger, der Bernsteinendreher, der Korbmacher, der Schotten oder „Krämer“, ferner die Fischer und Seugner und Störfänger. Sie alle hatten Abgaben zu zahlen, dafür aber auch das Recht, Nichtberechtigte und Nichtzünftige — „Bönsen“ — „zu beschlagen, anzuhalten, zu benehmen und auf das Amt zu bringen“. Den Bernsteindrehern lag auch die Vergung von Strandgut ob. Sie hatten auch darauf zu achten, daß die zur Befestigung und zum Windschutz auf den Dünen angelegten Strauchzäune richtig unterhalten wurden. Die Waldknechte aber hatten auch das Überhandnehmen von Raubzeug, insbesondere von Wölfen, zu melden. Wolfsjagdordnungen, so von 1660 und 1706, regelten für solche Fälle die Abhaltung von Polizeijagden, zu denen die scharwerkspflichtigen Bauern und Einwohner aufgeboten wurden und mit Garnen, Ästen, Rohren und anderen Werkzeugen erscheinen mußten.

Von besonderer Wichtigkeit waren im Danziger Werder die Verordnungen über die Damm- und Deichlasten und die Eiswachten.

Die Instanz, die in erster Linie dafür zu sorgen hatte, daß die Bestimmungen der Willkür befolgt und Übertretungen geahndet wurden, war das Wettgericht — von Wedde, niederländisch = Buße herkommend —, die „Wette“, schon 1516 nachweisbar. Die Richter hießen die Wett Herren. Die Wette tagte in der Wettstube des Rathauses, dem jetzigen Stadverordnetensaal. Die Protokolle des Wettgerichts sind seit 1574 erhalten. In einer ebenfalls erhaltenen Urkunde aus derselben Zeit sind die Aufgaben der Wette in zehn Artikeln zusammengestellt.

Das Wettgericht als Polizeigericht hat Jahrhunderte überdauert. Erst im Jahre 1793, als Danzig in Preußen einverleibt wurde, hob man es auf. Seine Befugnisse gingen auf den Polizeimagistrat, das Justizdepartement und das neu geschaffene Wett- und Handelsgericht, später Kommerz- und Admiraltätskollegium genannt, über. Die letzte Willkür von 1761 ist erst im Jahre 1857 durch die Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts außer Kraft gesetzt worden.

Einige uns besonders originell anmutende Straffälle polizeilicher Art des 16. bis 18. Jahrhunderts, mit denen sich die Wette

zu beschäftigen hatte, seien hier erwähnt: Es wurden bestraft Bürgertöchter, die sich gegen den Willen der Eltern verlobt; Neubürger, die sich nicht binnen Jahresfrist verheiratet hatten. Nachbarn und auch Ehegatten verfielen Geldstrafen, wenn sie das Friedegebot nicht gehalten hatten; Witwer und Witwen, weil sie zur neuen Ehe geschritten, bevor sie den Kindern erster Ehe „Schicht und Teilung getan“ hatten. Zahlreiche Personen mußten es büßen, weil sie Fremde nicht gemeldet, ferner wegen falschen „Wochenmaßes“, unrichtigen Wein- und Biermaßes, falschen Gewichts oder Untermaßes, Gastwirte, die ohne Konsens ausgeschenkt und Betrunkene und „Tobattrinkende“ Kerls aufgenommen. Heinrich Martens wurde bestraft, weil er sich unterstanden, die Milch „abzuschwingen“, also abzusahnen. Der später so berühmte Maler Jacob Rißornet hatte sich 1678 zu verantworten, weil er sich verheiratet, bevor er das Bürgerrecht erworben. Frau Klerck, 1683, weil sie mit einem Beischlag die freie Fahrt bekommen; Daniel Fahrenheit wegen Vorkaufs — vor Eintreffen der Ware auf dem Markt —; Konstantin Ferber, 1690, weil er auf seiner Hochzeit 43 Personen „über die Zahl“ gehabt, und Wilhelm Paf, weil er auf einem vergoldeten Schlitten gefahren. Einer Reihe von Frauen niederen Standes wurde das Gold und Silber von den „Kreppen“, Kleidern und Kappen abgeschnitten und konfisziert. Johann Friedrich Schopenhauer, der Oheim von Artur Schopenhauer, mußte besonders steuern, weil er als Junggeselle sich eine Halbchaise gehalten.

Neben dem Polizeigericht gab es die Schöffengerichte für Sachen, die von der Wette über den Rat dorthin überwiesen wurden. Das altstädtische Schöppengericht tagte im Altstädtischen Rathause auf der Pfefferstadt; die rechtsstädtische Schöppenbank im Artushof, dem „Junkerhof“, seit 1553 im alten Schöppenhause neben dem Artushof an der Ecke der Großen Krämergasse, seit 1713 in der heutigen Danziger Diele.

Von dem bedeutendsten Schöffengericht, dem der Reichstadt, sind uns die Urteile von 1558 bis 1731 erhalten. Strafen an Leib und Leben wurden sehr viel häufiger erkannt als Einkerkierungen. Oft wurde die Todesstrafe nicht nur durch das Schwert vollzogen, sondern durch Mätern, Verbrennen, Vierteilen verschärft, oft auch noch die Tat an der Leiche geahndet. Als am 18. Oktober 1700 ein Mörder Selbstmord verübte, wurde seine Leiche im Saal vom Turm des Rathauses heruntergeworfen, von einem Pferd an einem Fuß durch die Straßen geschleift, draußen vor der Stadt auf dem Rade gerädert, geköpft und der Kopf unter dem Galgen aufgespießt.

Das Todesurteil wurde öffentlich vor dem Rathause verkündet. Dann zerbrach der Schulzendiener ein weißes Stöckchen und der Richter übergab den Verurteilten dem Scharfrichter mit

bestimmten, feierlichen Worten. Der Scharfrichter nahm den Delinquenten mit gleichlautenden Worten in Empfang und führte ihn ab zur „Trauerstube“ des Stockturmes, wo er drei Tage lang durch einen Geistlichen zur Bereuung seiner Sünden ermahnt wurde. Bei Juden wurden langwierige Befehrungsversuche gemacht. Waren diese ohne Erfolg, so wurde in den Akten vermerkt: „Delinquent ist also in seinem verstockten Judentum gestorben.“

Die Enthauptung erfolgte seit 1605 auf einem vorn am Stockturm angebauten Gerüst. Im Jahre 1573 wurden drei Seeräuber, Mundenbeck, Wolf und Wesener, noch vor dem Rathause in der Langgasse geköpft. Bürger, Bürgerkinder und Edelleute hatten Anspruch darauf, vor dem Junkerhof mit dem Schwert „decolliret“ zu werden.

Hexen und Zauberinnen wurden meist verbrannt: „geschmökert“, so in der Stadt noch bis 1659. Wenige Jahre später wurden zwei Hexen in Oliva mit dem Schwerte gerichtet. Im Jahre 1643 fand ein Hexenprozeß vor dem Schulzenamt in Klempin auf der Danziger Höhe vom Starosteigericht Sobbowitz statt. Noch um 1700 und im Jahre 1727 hat man auf der Danziger Höhe und in dem benachbarten Schöneck zahlreichen Hexen den Prozeß gemacht, sie durch die Folter zu den unglaublichsten Geständnissen gezwungen und dann verbrannt. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist bei Ceynowa auf der Halbinsel Hela ein junges Mädchen von abergläubischen Fischern als Hexe im Puziger Wief zu Tode „geschwemmt“ worden. Langjährige Zuchthausstrafen der abergläubischen Täter konnten dem unschuldigen Wesen das Leben nicht wiedergeben. Der Vorfall ist in einer Dichtung von Karl Girth (Leipzig, 1892) behandelt worden.

An Richtstätten waren vorhanden nach Maßgabe alter Pläne: „Die Freiheit“ oder das „Rad“, an der Stelle, wo der Michaelsweg von der Großen Allee abzweigt. Auf dem Hügel, der noch heute der Galgenberg heißt und hinter der Hochschule sich ausdehnt, erhob sich gemauert „das Gericht“, das mehrere hölzerne Galgen trug. Unterhalb der Höhe, die heute das Bürgerschützenhaus trägt, stand — bis 1805 etwa — ein Häuschen, „Jerusalem“ genannt, in welchem den zur Richtstätte geführten Missetätern ein letzter Labetrunk gereicht wurde. Das „Gericht“ auf dem Galgenberg ist 1529 neu erbaut und sehr oft mit neuen Balken „verlegt“ worden.

Ein Stich von Curicke zeigt einen Galgen auf dem Kohlenmarkt halbwegs vor dem Zeughaus. Er wurde für das Kriegsvolk benutzt. Feierliche Bräuche und Umzüge der Gewerke waren mit der Erneuerung der Galgen und Richtstätten verbunden. Es zogen dann auf Befehl des Burggrafen nach „uralter Gewohnheit“ die Haus- und Schiffszimmerleute mit Fahnen, Trommeln

und Pfeifen auf den Markt oder zur Richtstätte außerhalb der Stadt. An Ort und Stelle angekommen, trat dann der Burggraf in den Kreis der Zimmerleute, die zwei neue Beile und zwei Paar neue Handschuhe mitgebracht hatten, zog ein Paar Handschuhe an, ergriff ein Beil und schlug drei „Haue“ auf der Hauszimmerleute Seite in das Holz, ließ das Beil stecken und legte die Handschuhe hinauf. Ebenso verfuhr der Burggraf bei den Schiffszimmerleuten, welche die Latten zum Galgen machten. Derselbe feierliche Brauch wurde geübt, wenn die Mauer des Gerichts „schadhastig“ geworden war. Alsdann zog das Maurergewerk mit hinaus und „wurde alsdann die Ceremonie vom Herrn Burggrafen mit Werfung einer Kelle voll Rask gehalten“. „Und ist dann einem jeden Werk ein Faß Bier dafür von einem Ehrbaren Rat verehret worden.“ Wurde ein Scharfrichter vom Rat der Stadt neu angestellt, so erhielt er vom Burggrafen ein neues Richtschwert, dem der Rat dafür 100 Dufaten zahlte. Die Scharfrichter und ihre Gesellen waren ursprünglich „unfreie und ehrlose Personen“, durch besonders auffallende, meist feuerrote Kleidung kenntlich. Das Staatliche Landesmuseum für Danziger Geschichte in Oliva besitzt einen Richtblock und ein Richtbeil, die aus dem Nachlaß des 1874 in Schidlitz verstorbenen letzten Danziger Scharfrichters Gottlieb Bontk herrühren.

An Gefängnissen waren vorhanden hoffseitig gelegene Räume des Rathauses, wo ein besonders niedriger Kerker den bezeichnenden Namen „Schüddekopp“ trug, der Ankerschmiedeturm, der von 1519 an und noch im 19. Jahrhundert das Polizeigefängnis enthielt, und der mit Folter- und Peinkammer verbundene Stockturm und seine Kerker, von denen einige im Keller gelegen, die Namen „Eule“, „Otternloch“ und „Rain“ trugen.

Eine richtige, heutigen Begriffen einer Polizeigefängnisordnung durchaus entsprechenden „Dienerhauptmannsordnung“ von 1685 ist uns erhalten. Der Dienerhauptmann war zugleich der Vorsteher der Polizeigefängnisse im Rathaus und Ankerschmiedeturm.

Das 1629 erbaute Zuchthaus am Heveliusplatz hatte den Charakter eines polizeilichen Arbeitshauses und einer Besserungsanstalt. Ein Spinnhaus und „Raspelhaus“ — von dem Raspeln des Brasilienholzes — war damit verbunden. Ein Ratsherr, die „Funktion zum Zuchthaus“, hatte hier die Aufsicht. Ein uns erhaltener Stich zeigt die Insassen der Anstalt bei ihren mannigfachen Beschäftigungen, z. B. Bettler beim Holzägen mit der Unterschrift: „Die faulen Kerls, wie sie arbeiten.“ Bestimmte Verbrecher blieben unter polizeilicher Aufsicht. Die hießen „Obervaten“. Das Volk machte daraus „Absolvat“, noch heute ein beliebtes Schimpfwort, das dem „Pomuchelstopp“ den Rang abzulaufen sucht.

Besonders häufig benutzte Stätten des Strafvollzuges — und gerade bei Polizeistrafen — waren die „Pranger“ und prangerähnliche Einrichtungen. Der eigentliche Pranger, auch „Raak“ genannt, befand sich bis 1604 am Rathause an der Ecke zum Langen Markt. Dann wurde er an die, dem Langgasser Tor zu gelegene Außenseite des Stockturmes verlegt. Er bildete einen hölzernen Vorbau von einigen Metern Höhe, zu dem aus dem Innern des Turmes die noch heute vorhandene, mit der geschnitzten Figur des Büttels gezierte Tür*) hinausführt. Hier erfolgte öffentliche „schimpfliche Zurschaustellung und Auspeitschung“. Mitunter wurde ein Dieb mit einem Ohr am Pranger festgenagelt. Weibern wurde das Haar abgeschnitten und an den Pranger genagelt. Jahrhunderte lang waren kahl geschorene Köpfe der Frauen das Zeichen der Schande. Der Züchtigung am Pranger folgte im Falle der Wiederholung die Landesverweisung. Oft wurden solche Landesverwiesenen gebrandmarkt, indem man ihnen auf Rücken oder Wangen das Stadtwappen einbrannte. Zum Pranger Verurteilte hatten oftmals den „Eseltritt“ verkehrt auf einem Esel sitzend zu vollziehen, oder sie wurden auf dem „Schinderkarren“ hingefahren. Den am Pranger Stehenden wurde meist ein Schild mit entsprechender Aufschrift um den Hals gehängt, z. B. „für Meineid“, „für Wahrsagen“, „betrügerischer Hausputz“.

Ein „Drehpranger“, die „gelbe Anna“, plattdeutsch „die gele Ann“, stand auf dem Fischmarkt zur Bestrafung grober Widersetzlichkeiten der Fischweiber gegen die Markt- und Polizeidiener. Wenn die Polizeibeamten mit solchen „aufgebrachten und wütend gewordenen“ Frauen nicht fertig wurden, so brachten sie das Weib „trotz des furchtbarsten Gezeters, Wehrens und Tobens in die gele Ann und sperzten sie in den Käfig allen sichtbar ein“. Jubelnd ergriff dann die Straßenjugend den Drehhebel, und während das Weib noch im tollsten Kreischen war, wurde der Käfig so lange gedreht, „bis die Eingesperrte zahm geworden war“. Nach einigen Stunden wurde sie dann von den Polizeidienern „als gebändigt und bestraft“ entlassen.

Zur Bestrafung von Garten- und Obstdieben, insbesondere aber von Bäckern, die zu kleine und untergewichtige Brote verkauft hatten und dafür die „Bäckertaxe“ vom Weltgericht zuerkannt erhielten, diente die „Wippe“, ein „Schnellgalgen“ — von hochschnellen abgeleitet —, der sich auf dem Schleusenhof zwischen Steinschleuse und Seege Tor befand. Der Missetäter wurde in einen Korb, der an einem Galgen hing, gesperrt und dann je nach der Bestimmung des polizeilichen Urteils mehrfach in den Stadtgraben untergetaucht und oft so lange unter Wasser gehalten, daß er tüchtig Wasser schlucken mußte. Die Danziger

*) Von Stielzinski um 1890 angefertigt!

Wippe ist noch im Jahre 1799 erneuert worden. Auch hier zog nach altem Brauch das Gewerk der Zimmerleute mit Fahnen, Musik und Abzeichen in feierlichem Zuge zum Schleusenhof, wo unter Beobachtung bestimmter Zeremonien das Abschlagen der alten und der Aufbau der neuen Wippe stattfand. Die Wippe wurde auch zuerkannt für „Anfläterei und Zoteret“ und gegen „streitsüchtige Weiber“. Im Jahre 1761 wurde „das Portrait“ des nach groben Betrügereien und Unterschlagungen bankerott und dann flüchtig gewordenen Kaufmanns und Rathsherrn Wernick an die Wippe gehängt. Die letzten Ausstellungen an den Prangern der Stadt scheinen in den Jahren 1829 und 1832 erfolgt zu sein.

Es ist ein weiter Weg von den verwaltungspolizeilichen Maßnahmen und der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege der vergangenen Jahrhunderte in der alten Stadt Danzig bis zu den neuzeitlichen Einrichtungen der Danziger Polizei in allen ihren Zweigen, insbesondere nach der Abtrennung vom deutschen Mutterlande. Vieles ist uns nicht mehr verständlich, vieles ist anders geworden, vieles verrät langsame Fortentwicklung, vieles ist, wenn auch oft unter anderer Bezeichnung, genau dasselbe geblieben. Eins ist gemeinsam, damals wie heute und hoffentlich auch in alle Zukunft: deutsches Recht und deutsche Sprache, deutsche Bevölkerung und deutsche Polizei.

„An seiner Polizei aber erkennt man den Staat.“



